

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

## § 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1. Unsere allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten (nachfolgend auch als Verkäufer bzw. Auftragnehmer bezeichnet) erkennt Ziehl-Abegg (nachfolgend auch als Käufer bzw. Auftraggeber bezeichnet) nicht an, es sei denn, Ziehl-Abegg hätte ausdrücklich schriftlich deren Geltung zugestimmt. Die Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn Ziehl-Abegg in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.
2. Die Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
3. Die Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen gemäß § 310 Abs. 4 BGB.

## § 2 Bestellungen

1. Bestellungen haben nur Gültigkeit, wenn diese schriftlich, per Telefax oder per E-Mail erfolgen. Jede erteilte Bestellung muss durch eine Auftragsbestätigung vom Lieferanten gegen bestätigt werden, außer es besteht hierzu eine ausdrücklich vereinbarte Regelung zum Verzicht auf die Auftragsbestätigung. Sofern Ziehl-Abegg die vorab angeführte Auftragsbestätigung nicht innerhalb von vierzehn Tagen seit Bestelldatum vorliegt, behält sich Ziehl-Abegg vor, die Bestellung ohne Verpflichtung zu widerrufen.
2. An allen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält Ziehl-Abegg sich Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie Ziehl-Abegg unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten. Ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Unterlagen ist auf jeden Fall ausgeschlossen.
3. Alle vom Lieferanten übermittelten Angebote sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten sind für Ziehl-Abegg kostenfrei.
4. Der Lieferant ist zur Geheimhaltung aller Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von Ziehl-Abegg verpflichtet, darunter fallen auch alle dem Lieferanten von Ziehl-Abegg ausgehändigten Unterlagen sowie die sonstigen mitgeteilten Informationen. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Eventuelle Unterlieferanten und Subunternehmer sind entsprechend schriftlich zu verpflichten. Erkennt der Lieferant, dass eine geheim zu haltende Information in den Besitz eines unbefugten Dritten gelangt oder eine geheim zu haltende Unterlage verloren gegangen ist, so wird er Ziehl-Abegg hiervon unverzüglich schriftlich unterrichten. Der Lieferant ist schließlich verpflichtet, den Vertragsabschluss selbst ebenfalls vertraulich zu behandeln; eine Referenzbenennung bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
5. Ziehl-Abegg steht es frei, Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsabschluss zu verlangen, soweit dieses für den Lieferanten zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

## § 3 Preise, Versand, Verpackung, internationaler Verkehr

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus. Werden Preise im Auftrag nicht genannt, so sind diese in der Auftragsbestätigung verbindlich anzugeben. In diesem Falle ist der Vertrag erst nach schriftlicher Genehmigung der Preise durch uns geschlossen.

2. Kosten für Verpackung und Transport bis zu der von uns angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle sowie Kosten für Zollformalitäten und Zoll sind in diesen Preisen enthalten. Es gilt frei verzollt, Delivered Duty Paid (DDP), Incoterm-Codes 2000.

3. Auf Versandanzeigen, Frachtbriefen, Rechnungen und sämtlicher Korrespondenz mit uns, ist unsere Bestell-Nummer anzugeben. Rechnungen kann Ziehl-Abegg nur bearbeiten, wenn – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestell-Nummer sowie sonstige eventuelle ausdrücklich benannte Informationen angegeben sind; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

4. Ziehl-Abegg übernimmt nur für die von uns zu einem festen Lieferzeitpunkt bestellten Mengen oder Stückzahlen eine Abnahmeverpflichtung. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach zuvor mit uns getroffenen Absprachen (im Regelfall schriftlich) zulässig.

5. Der Versand erfolgt auf die Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr jeder Verschlechterung, einschließlich des zufälligen Unterganges, bleibt somit bis zur Ablieferung an der von uns gewünschten Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle beim Lieferanten.

6. Die Rücknahmeverpflichtung des Lieferanten für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltverträgliche und die stoffliche Verwertung nicht belastende Verpackungsmaterialien und Füllstoffe verwendet werden. Werden uns ausnahmsweise Verpackungen gesondert in Rechnung gestellt, so ist Ziehl-Abegg berechtigt, diese Verpackungen gegen eine mit dem Lieferanten individuell verhandelte Rückvergütung frachtfrei zurückzusenden.

7. Jeder Sendung ist ein Packzettel bzw. ein Lieferschein beizufügen.

8. Falls Waren über eine internationale Grenze transportiert werden, so hat der Lieferant die für die Zollabfertigung erforderliche Zollrechnung zur Verfügung zu stellen. Die Rechnung ist in englischer Sprache oder der Sprache des Ziellandes auszustellen und hat folgende Daten zu enthalten: Namen und Telefonnummern der Kontaktpersonen bei Käufer und Verkäufer, die Kenntnis von der Transaktion haben; Bestell-/Auftragsnummer des Käufers, Rechnungsposten des Auftrags des Käufers, Freigabenummer (bei Rahmenaufträgen), Einzelteilnummer und detaillierte Beschreibung der Ware; Kaufpreis pro Stück in der Transaktionswährung; Menge; INCOTERM bzw. Incoterm-Codes 2000 und bezeichneten Ort; sowie Ursprungsland der Waren. Darüber hinaus sind sämtliche dem Verkäufer vom Käufer für die Produktion der Waren zur Verfügung gestellten Waren und Dienstleistungen, die nicht im Kaufpreis enthalten sind, gesondert auf der Rechnung anzuführen (z.B. Kommissionsmaterial, Werkzeuge, etc.). Jede Rechnung hat weiters die entsprechende Bestellnummer oder sonstigen Verweise auf allfällige Kommissionswaren zu enthalten und sämtliche Nachlässe oder Rabatte auf den Grundpreis anzuführen, die bei der Bestimmung des Rechnungswertes berücksichtigt wurden.

9. Falls zwischen dem Zielland, an das die Waren zu liefern sind, und dem Land des Verkäufers ein Abkommen über Handels- oder Zollbegünstigungen ("Handelsabkommen") besteht, so ist der Verkäufer verpflichtet, mit dem Käufer bei der Prüfung der Eignung von Waren für Sonderprogramme, die sich zum Vorteil des Käufers auswirken, zusammenzuarbeiten und dem Käufer die gemäß dem betreffenden Zollbegünstigungsprogramm (z.B. EWR, Lomé-Abkommen, EU-/ Mittelmeer-Partnerschaften, GSP, EU-Mexiko Freihandelsabkommen, NAFTA, etc.) erforderliche Dokumentation (z.B. EUR1-Zertifikat, Präferenz-Ursprungszeugnis, FAD, NAFTA-Ursprungszeugnis oder sonstiges Ursprungszeugnis) zur Verfügung zu stellen, um die zollfreie oder zollbegünstigte Einfuhr der Waren in das Zielland zu ermöglichen. Ebenso ist bei Bestehen eines Handelsabkommens oder Zollbegünstigungsprogramms, das auf den Umfang des Auftrags anwendbar ist und sich nach Ansicht des Käufers zu dessen Vorteil auswirkt, zu irgendeiner Zeit während der Abwicklung des Auftrags der Verkäufer verpflichtet, den Käufer in seinen Bemühungen zur Erlangung der entsprechenden Vorteile - einschließlich des Werts allfälliger sich aus dem Auftrags ergebender Gegengeschäfte oder Aufrechnungen – zu unterstützen, und anerkennt der Verkäufer, dass solche Vorteile und Vergünstigungen ausschließlich dem Käufer zugute kommen. Der Verkäufer verpflichtet sich zur Schadloshaltung des Käufers hinsichtlich sämtlicher Kosten, Strafen, Vertragsstrafen oder Gebühren, die aus einer unrichtigen Dokumentation

oder einem Versäumnis des Verkäufers, termingerecht Unterstützung zu leisten, dem Käufer entstehen. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich über bekannte Fehler einer Dokumentation zu informieren.

10. Soweit das Zollverfahrens ICS (Import Control System) einschlägig ist, hat der Lieferant dieses einzuhalten und somit insbesondere zollrelevante Daten den Zollbehörden fristgerecht in Form der geforderten ENS-Meldung (Entry Summary Declaration, auch als [Eingangs-SumA](#) bekannt) zur Verfügung zu stellen.

#### **§ 4 Rechnungserteilung und Zahlung**

1. Rechnungen sind uns in zweifacher Ausfertigung mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung gesondert in ordnungsgemäßer Form einzureichen. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen begründen nicht ihre Fälligkeit und gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als bei uns eingegangen.

Ziehl-Abegg behält sich im Falle vorzeitiger Lieferungen vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstermin vorzunehmen.

2. Die Zahlung erfolgt auf dem handelsüblichen Weg, und zwar entweder innerhalb von 14 Kalendertagen mit 3 % Skonto oder bis 60 Kalendertagen rein netto, gerechnet nach Lieferung/Leistung und Rechnungseingang.

3. Soweit für den Lieferumfang Bescheinigungen über Materialprüfungen oder sonstige Dokumente vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind uns spätestens zusammen mit der Rechnung zu übersenden.

4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

#### **§ 5 Liefertermine, Lieferverzug, höhere Gewalt**

1. Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann; gleichzeitig hat er die voraussichtliche Dauer der Verzögerung anzugeben.

3. Im Falle des Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist Ziehl-Abegg berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist, Schadensersatz der Leistung zu verlangen. Im Übrigen hat Ziehl-Abegg im Verzugsfalle das Recht, nach eigener Wahl vom Vertrag zurückzutreten, wobei der Verzug der Zulieferer des Lieferanten in den Risikobereich des Lieferanten fällt. Mehrkosten für die zur Einhaltung von Lieferterminen notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Lieferanten zu tragen.

4. Im Falle des Lieferverzugs ist Ziehl-Abegg berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Nettogesamtauftragswertes je Werktag der Verzögerung bis zu max. 8 % des Nettogesamtauftragswertes geltend zu machen. Ziehl-Abegg kann die Vertragsstrafe auch ohne Vorbehaltserklärung noch bis zur Schlussrechnung geltend zu machen. Auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung wird die verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

5. Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Beistellungen oder sonstiger zu erbringenden Mitwirkungspflichten kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er uns schriftlich gemahnt und Ziehl-Abegg nicht innerhalb angemessener Frist dieser Verpflichtung nachgekommen sind.

6. Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Mitwirkung von den Leistungspflichten.

Ziehl-Abegg ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insofern zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der, durch die höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten

Verzögerung bei uns – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist.

7. Teillieferungen akzeptiert Ziehl-Abegg nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

## § 6 Mängelhaftung und Garantie

1. Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu die schriftliche Zustimmung von Ziehl-Abegg einholen.

Die Verantwortlichkeit des Lieferanten für seine Lieferungen/Leistungen wird weder durch diese Zustimmung, noch durch sonstige Freigaben oder sonstige Erklärungen unsererseits ausgeschlossen oder eingeschränkt. Hat der Lieferant Bedenken gegen die von Ziehl-Abegg gewünschte Art der Ausführung, so hat er Ziehl-Abegg dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2. Der Lieferant verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Der Lieferant haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die schuldhaft Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen. Auf unser Verlangen wird der Lieferant ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware ausstellen.

3. Beim Auftraggeber findet eine Eingangskontrolle der gelieferten Waren nicht statt. Der Auftragnehmer ist damit einverstanden, dass er auf seine Rechte gemäß § 377 HGB verzichtet. Der Auftragnehmer ist ferner damit einverstanden, dass die von ihm durchzuführende Ausgangskontrolle dem gleichen Zweck dient, wie die nach § 377 HGB vom Auftraggeber eigentlich geforderte Eingangskontrolle.

Der Lieferant wird dafür Sorge tragen, dass seine Haftpflichtversicherung die vorstehende Abänderung der gesetzlichen Haftungsregelung anerkennt ohne dass dadurch der bestehende Deckungsschutz seiner Haftpflichtversicherung beeinträchtigt wird. Der Auftragnehmer hat auf Anforderung unverzüglich dem Auftraggeber eine entsprechende Bescheinigung des Versicherers zu übergeben.

4. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen Ziehl-Abegg ungekürzt zu (inklusive Mangelfolgeschäden); in jedem Fall ist Ziehl-Abegg nach eigener Wahl berechtigt, vom Lieferanten Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache auch zum bzw. am Verwendungsort des Produktes zu verlangen; gleiches gilt auch im Falle der Erbringung von werkvertraglichen Leistungen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

5. Kommt der Lieferant seiner Nacherfüllungspflicht innerhalb einer von Ziehl-Abegg gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann Ziehl-Abegg die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten – unbeschadet der weiterhin bestehenden Mängelhaftung – selbst durchführen oder von Dritten durchführen lassen. Im Übrigen ist Ziehl-Abegg berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche bei Ersatzteilen beträgt 36 Monate nach Einbau bzw. Inbetriebnahme, endet jedoch spätestens 4 Jahre ab Gefahrenübergang.

Ansprüche wegen Mängeln an einem Bauwerk oder Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind bzw. werden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, verjähren 5 Jahre nach Ablieferung.

6. Für nachgebesserte Teile oder für Ersatzlieferungen beginnt die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche nach erfolgter Nacherfüllung neu zu laufen; sollte eine Abnahme vereinbart worden sein, beginnt die Verjährungsfrist neu ab erfolgreicher Abnahme zu laufen.

7. Der Auftragnehmer trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Sachen, sowie diejenigen Kosten (insbesondere Bearbeitungs-, Transport-, Wege-, Arbeits-, Personal- und Materialkosten), die dem Auftraggeber aufgrund der Mangelhaftigkeit entstanden sind.

## **§ 7 Qualität, Produkthaftung**

1. Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neusten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen (geeignetes Qualitätsmanagementsystem z.B. DIN EN ISO 9000 ff) und Ziehl-Abegg diese nach Aufforderung nachzuweisen. Der Lieferant wird ergänzend ggf. eine Qualitätssicherungsvereinbarung mit Ziehl-Abegg abschließen. Ziehl-Abegg behält sich vor, die Wirksamkeit dieses Qualitätsmanagementsystems vor Ort zu überprüfen.

2. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, Ziehl-Abegg insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in dessen Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und der Lieferant im Außenverhältnis selbst haftet bzw. haften würde.

Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im vorstehenden Sinne ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird Ziehl-Abegg den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberücksichtigt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung einschließlich der Deckung des Rückrufrisikos in angemessener Höhe, mindestens jedoch mit einer Deckungssumme in Höhe von 5 Mio. € pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – während der Dauer dieses Vertrages, d.h. bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährung, zu unterhalten; stehen Ziehl-Abegg weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Auf Anforderung hat der Lieferant Ziehl-Abegg gegenüber den Abschluss sowie die jeweilige Aufrechterhaltung dieser Versicherung unverzüglich schriftlich nachzuweisen.

3. Im Übrigen gilt § 6 Ziffer 3.

## **§ 8 Schutzrechte**

1. Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

2. Der Lieferant stellt Ziehl-Abegg und unsere Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen auf erstes Anfordern frei und trägt auch alle Kosten, die in diesem Zusammenhang entstehen.

3. Ziehl-Abegg ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen von Berechtigten zu bewirken.

4. Die Verjährungsfrist für Rechtsmängel beträgt 5 Jahre ab Gefahrenübergang.

## **§ 9 Soziale Verantwortung und Umweltschutz, Verhaltenskodex**

Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweils anwendbaren nationalen Gesetze und Vorschriften der Länder einzuhalten.

Der Lieferant bekennt sich im Rahmen seiner unternehmerischen Verantwortung dazu, dass bei der Herstellung von Produkten bzw. bei der Erbringung von Dienstleistungen die Menschenrechte gewahrt, Arbeitsnormen eingehalten und Diskriminierung sowie Zwangs- und Kinderarbeit nicht geduldet werden und bei seinen Tätigkeiten ggf. nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt vermieden werden.

Der Lieferant bestätigt, keine Form von Korruption und Bestechung zu tolerieren oder sich hierauf in irgendeiner Weise einzulassen.

Der Lieferant wird aufgefordert, Geschenke an Mitarbeiter von Ziehl-Abegg zu vermeiden. Ausgenommen bleiben gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke oder Einladungen von geringem Wert.

Dies gilt nicht nur bei Geschäften des Lieferanten mit Ziehl-Abegg, sondern auch gegenüber sonstigen Geschäftspartnern (eigene Supplychain, Zwischenhändlern, Mitarbeitern, Wettbewerbern und der öffentlichen Hand).

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

1. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen; gleiches gilt auch für die vom Lieferanten eventuell beabsichtigte Beauftragung von Nachunternehmern oder Vorlieferanten.
2. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die von uns gewünschte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle; für alle übrigen Verpflichtungen beider Seiten ist der Erfüllungsort Künzelsau.
3. Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet, so ist Ziehl-Abegg berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
4. Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.
5. Gerichtsstand ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht. Ziehl-Abegg sind jedoch auch berechtigt, am Hauptsitz des Lieferanten Klage zu erheben.
6. Auf die vertragliche und sonstige Rechtsbeziehung zwischen den Vertragspartnern findet deutsches, materielles Recht Anwendung; das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.